

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 117 (1950)

Artikel: III. 117. ordentliche Versammlung der Kantonalen Schulsynode
Autor: Stapfer, J. / Zulliger, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744002>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. 117. ordentliche Versammlung der Kantonalen Schulsynode

A. Protokoll über die Verhandlungen der Prosynode

Mittwoch, den 30. August 1950, 14.15, im Bahnhofbuffet,
1. Stock, Zürich, Konferenzsäle

Geschäfte:

1. Mitteilungen des Synodalpräsidenten
2. Allfällige Eröffnungen des Erziehungsrates
3. Wünsche und Anträge an die Prosynode gemäß Art. 12 und 47 des Reglementes für die Schulsynode
4. Beratung der Geschäftsliste für die am 18. September 1950 in der Stadtkirche Winterthur stattfindende 117. ordentliche Versammlung der kantonalen Schulsynode
5. Allfälliges.

Anwesende:

Abgeordnete des Erziehungsrates: Prof. Dr. G. Guggenbühl und H. Streuli.

Vertreter der Erziehungsdirektion: Dr. K. Hoerni.

Der Synodalvorstand: Jakob Stapfer, Präsident; Walter Furrer, Vizepräsident; Walter Zulliger, Aktuar.

Die Abgeordneten der Schulkapitel.

Die Vertreter der Universität, des Ober- und Unterseminars, des Technikums, der kant. Mittelschulen, der Töcherschule der Stadt Zürich.

Verhandlungen:

Der Präsident begrüßt die Versammlung, besonders die Abordnung des Erziehungsrates und den Vertreter der kantonalen Erziehungsdirektion.

1. a) Ende 1949 mußte sich die Volksschullehrerschaft für oder gegen den Anschluß an die Beamtenversicherungskasse entscheiden. Der Synodalvorstand organisierte eine dezentralisierte Synode, indem er die Abstimmung in die Schulkapitel verlegte. Die Lehrerschaft der Volksschule hat sich in dieser Abstimmung eindeutig für den Anschluß an die Beamtenversicherungskasse entschieden. — Mit dieser neuen Regelung hörte die Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer zu bestehen auf. Laut § 3 des Gesetzes über die Eingliederung der Volksschullehrer in die BVK verbleibt der Hilfsfonds mit einem Kapital von ca. Fr. 500 000 der Volksschullehrerschaft. Die Vorarbeiten zur Überführung dieses Hilfsfonds in eine neue Stiftung sind im Gange.

b) Eine Referentenkonferenz befaßte sich auf Verlangen der Erziehungsdirektion mit den Vorschlägen für eine Reform der Rechtschreibung. Herr Prof. Dr. Steiger referierte für eine vereinfachte Großschreibung, Herr P.-D. Dr. Glinz für die Kleinschreibung. In den später kapitelsweise durchgeführten Abstimmungen ergaben sich folgende Zahlen: 1575 gegen 100 Stimmen erachten eine Reform im Prinzip für wünschenswert; 1267 Stimmen erklärten sich für die Kleinschreibung, 293 Stimmen für eine vereinfachte Großschreibung.

c) Der Zürcher Kantonale Lehrerverein hatte zum Studium des neuen Volksschulgesetzes eine Kommission eingesetzt, in der alle Stufenkonferenzen vertreten waren. Auch der Synodalvorstand beteiligte sich an diesen Verhandlungen.

2. Der Erziehungsrat hat der Prosynode nichts zu eröffnen.

3. Der Synodalvorstand hat einen Antrag des Kapitels Pfäffikon zu Handen der Prosynode entgegengenommen. Dieser befaßt sich mit der Ausstandspflicht der Lehrer bei Sitzungen der Gemeindeschulpflegen.

In Beantwortung einer kleinen Anfrage erklärte der Regierungsrat am 12. Mai 1949, es seien Situationen denkbar, wo es im Interesse der Schule liege, die Lehrer von den Beratungen der Pflege auszuschließen, besonders wenn es sich um personelle, personalrechtliche oder besoldungsrechtliche Angelegenheiten handle. Ob die Lehrer auch in solchen Fällen dabei sein könnten, sei eine Taktfrage.

In den Städten, wo eine Vertretung der Lehrerschaft an den Sitzungen der Pflege teilnimmt, wurde die Ausstandsfrage noch kaum je akut. Anders ist es auf dem Lande, wo die ganze Lehrerschaft an den Verhandlungen teilnimmt. Hier sind in letzter Zeit da und dort Spannungen entstanden zwischen Pflege und Lehrer-

schaft, weil zu Sitzungen unter Ausschluß der Lehrer eingeladen wurde. Die Eingabe des Kapitels Pfäffikon weist darauf hin, daß laut Gemeindegesetz die Teilnahme an den Sitzungen der Pflege eine Pflicht des Lehrers ist, und daß andererseits die Ausstandspflicht im selben Gesetz ganz unmißverständlich durch § 70 geregelt wird. Es handelt sich also um eine klare Rechtsfrage und nicht um eine Taktfrage, die eine beliebig weitgehende Auslegung gestattet. Bereits ist die regierungsrätliche Antwort von einzelnen Schulpflegern gegen die Lehrerschaft ausgenützt worden. Das Kapitel Pfäffikon wünscht deshalb die Behandlung dieser Frage an der nächsten Versammlung der Schulsynode.

Im Zusammenhang mit dieser Frage weist das Kapitel Pfäffikon noch darauf hin, daß seit Jahren kein Sekretär der Erziehungsdirektion mehr aus dem aktiven Lehrerstand stamme, auch nicht der kantonale Lehrmittelverwalter. Das Kapitel erachtet es als wünschbar, daß in Zukunft solche Stellen auch im amtlichen Schulblatt ausgeschrieben werden.

Der Vertreter des Kapitels Pfäffikon, Herr Stern, begründet den Antrag: § 81 des Gemeindegesetzes lautet kategorisch, und § 70 regelt die Ausstandspflicht. Auch andere Behörden haben bloß beratende Mitglieder, und in Hinsicht auf die Ausstandspflicht werden sie nirgends unterschieden von den andern Mitgliedern. Seit der regierungsrätlichen Antwort zeichnet sich aber eine neue, verhängnisvolle Entwicklung ab: Die Pflegen meinen, es liege nun ganz an ihnen, die Lehrer bei der Behandlung einzelner Geschäfte auszuschließen oder sie überhaupt nicht zur Sitzung einzuladen.

Die Erziehungsdirektion hat nun die Lehrerschaft in solchen Fällen auf den Rekursweg verwiesen. Dieses Rechtsmittel wird aber der psychologischen Situation nicht gerecht. In den engen Verhältnissen der Landgemeinden vergiftet ein Rekurs die Atmosphäre, und leicht entsteht als Folge davon eine irreparable Situation. Man wird also nur in jenen Fällen von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen, wo am gegenseitigen Verhältnis zwischen Pflege und Lehrerschaft ohnehin nicht mehr viel zu verderben ist. In allen andern Fällen aber werden die Lehrer Zurückhaltung üben und lieber Unrecht leiden.

Der Synodalpräsident verdankt die Begründung. Bevor er die Diskussion eröffnet, weist er darauf hin, daß wohl die Versammlung der Schulsynode nicht gerade der passende Ort sei, um ein solch delikates Thema frei zu diskutieren.

An der Diskussion beteiligen sich viele Kollegen. Herr Dr. Hoerni erklärt, die Erziehungsdirektion weigere sich nicht etwa, der Sache nachzugehen, sie sei dazu einfach nicht zuständig. Die

Verwaltung habe aber immer gewisse Möglichkeiten, präventiv zu wirken. Es müßte nun an Hand von Einzelfällen ein Weg gefunden werden. — Herr Dr. Egli hält sich an den Wortlaut des Gesetzes. Demnach soll in Ausstand treten, wer am zu verhandelnden Geschäft *p e r s ö n l i c h* interessiert ist. Nun weitet die Antwort des Regierungsrates diesen Begriff aus auf personell, personalrechtlich, besoldungsrechtlich. Eine solche Erweiterung des ursprünglichen Begriffes ist unzulässig. — Weitere Redner weisen auf konkrete Fälle hin oder fragen sich, welches der beste Weg sein müßte, um unserer Auffassung Gehör zu verschaffen.

Schließlich stimmt die Versammlung einer Anregung von Herrn Erziehungsrat Prof Dr. Guggenbühl zu, wonach die Auffassung der Lehrerschaft Gegenstand einer Erklärung des Synodalpräsidenten an der nächsten Synode sein wird. Um dieses Vorgehen zu ermöglichen, zieht hierauf das Kapitel Pfäffikon seinen Antrag der Form nach zurück.

4. Entsprechend diesem Beschlusse wird die Geschäftsliste der 117. ordentlichen Synodalversammlung ergänzt: Als 10. Geschäft wird eingefügt: Erklärung über das Recht und die Pflicht der Lehrer zur Teilnahme an Sitzungen der Gemeindeschulpflegen. — Im übrigen wird der Entwurf des Vorstandes für die Geschäftsliste der Synode gebilligt und die Liste der Exkursionen und Veranstaltungen bereinigt.

5. Zum Thema «Allfälliges» wird das Wort nicht verlangt.

Der Präsident verdankt die Mitarbeit der Anwesenden und schließt die Versammlung der Prosynode um 17.00 Uhr.

Langwiesen und Küsnacht, den 10. September 1950.

Der Präsident: **J. Stapfer.**

Der Aktuar: **Walter Zulliger.**

B. Protokoll über die Verhandlungen der 117. ordentlichen Versammlung der Kantonalen Schulsynode

Montag, den 18. September 1950, 09.00 Uhr,
in der reformierten Stadtkirche Winterthur

Geschäfte :

1. Eröffnungsgesang: Stehe fest, o Vaterland (H. G. Naegeli)
2. Eröffnungswort des Synodalpräsidenten
3. Orgelvortrag von Herrn A. Pfister, Organist an der Stadtkirche
4. Begrüßung und Namensaufruf neuer Mitglieder
5. Ehrung der verstorbenen Mitglieder
6. **Der Beitrag der Tiefenpsychologie zur Pädagogik**
Vortrag von Herrn Hans Zulliger, Ittigen
7. Eröffnung über die Preisaufgabe 1948/50
8. Berichte:
 - a) Über die Verhandlungen der Prosynode 1949*
 - b) Der Erziehungsdirektion über das Schulwesen im Jahre 1949
(Gedruckt im Geschäftsbericht des Regierungsrates des Kantons Zürich 1949)
 - c) Über die Tätigkeit der Schulkapitel im Jahre 1949*
 - d) Der Kommission zur Förderung des Volksgesanges, 1948*
(*Gedruckt im Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode — Beilage zum Amtlichen Schulblatt vom März 1950)
9. Orientierung über den Einbezug der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer in die Beamtenversicherungskasse und über den Hilfsfonds für zürcherische Volksschullehrer
10. Erklärung über das Recht und die Pflicht der Lehrer zur Teilnahme an Sitzungen der Gemeindeschulpflegen
11. Wahlen:
Kommission für den Hilfsfonds der zürcherischen Volksschullehrer
12. Schlußgesang: Was brausest du, mein junges Blut (A. Methfessel).

Verhandlungen :

1. und 2. Nach dem kräftigen Eröffnungsgesang «Stehe fest, o Vaterland» begrüßt der Synodalpräsident, Herr Jakob Stapfer, die

festliche Gemeinde. Besondern Gruß entbietet er den Gästen, vorab Herrn Erziehungsdirektor Dr. Briner und Herrn Kantonsrat Schraner, den Vertretern des Erziehungsrates Prof. Dr. Guggenbühl und Chefredaktor Bretscher, dem Vertreter der Universität, Prof. Dr. Walter Gut, und dem Referenten, Hans Zulliger, aber auch den Vertretern der Stadtbehörden, der Schulpflegen, der Kirchenpflege, der Schulsynode des Kantons Basel-Stadt und der Zürcherischen Presse.

Im Eröffnungswort spricht der Synodalpräsident über die Stellung des Lehrers in der Öffentlichkeit. Seine Ausführungen wurden im «Pädagogischen Beobachter» Nr. 15 vom 27. Oktober 1950 im Wortlaut wiedergegeben.

3. Orgelvortrag: Herr Organist Albert Pfister bringt «Praeludium und Fuge in C-moll» von Johann Sebastian Bach zum Vortrag.

4. Die vom Aktuar verlesene Liste der neu zu begrüßenden Synodalen umfaßt 130 Primarlehrer, 3 Sekundarlehrer, 15 Universitätsdozenten, 6 Lehrer der Kantonsschule Zürich, je 2 Lehrer des Technikums Winterthur und des Unterseminars Küsnacht und 3 Lehrer der Töchterschule Zürich.

5. Auch die Liste jener Kollegen, die der Tod im vergangenen Jahre aus unserer Mitte weggerufen hat, ist lang. Die Versammlung erhebt sich zu ihren Ehren in stillem Gedenken.

6. Der Erzieherberuf, so führt der Synodalpräsident einleitend aus, stellt uns jeden Tag vor neue Fragen, und der selbstkritische Erzieher wird jeden Tag eindrücklich an seine Ohnmacht und an sein Ungenügen erinnert. Nachdem vor einem Jahr ein Arzt vom Beitrag der medizinisch-naturwissenschaftlichen Erkenntnis zur Pädagogik berichtete, wird nun Herr Hans Zulliger darlegen, welchen Beitrag der Erzieher von der Tiefenpsychologie her erwarten darf.

Da der Vortrag im Laufe des Jahres 1951 im «Pädagogischen Beobachter» im Druck erscheinen wird, kann hier auf eine Wiedergabe im Auszug verzichtet werden.

7. Die vom Erziehungsrat für die Schuljahre 1948/50 gestellte Preisaufgabe für Volksschullehrer, mit dem Thema: «Die Persönlichkeit des Lehrers in der schönen Literatur der deutschen Schweiz seit Gotthelf», hat, laut Mitteilung der Erziehungsdirektion, keine Bearbeiter gefunden.

Wir dürfen annehmen, daß dieses Thema manchen wohlbelesenen Lehrer interessierte. Es gibt unter ihnen welche, die,

durch das Thema angeregt, sich mit ernsthaften Vorarbeiten befaßten. Sie mußten dabei erkennen, daß sie die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit unmöglich bewältigen konnten.

In früheren Jahren konnte es noch geschehen, daß mehrere Preisarbeiten bei der Erziehungsdirektion eingingen. — Die Zeiten haben sich geändert, und wir dürfen nicht ungehalten werden, wenn eine Preisaufgabe, wie dies nun ausnahmsweise geschehen ist, einmal keinen Bearbeiter findet.

Die Anforderungen, die das Lehramt heute stellt, die Nöte der Zeit und das Ausmaß der an den **E r z i e h e r** gestellten Aufgaben beanspruchen die Kraft des Lehrers in einem Maße, das selten mehr Raum läßt zu besinnlicher Muße, — einer Vorbedingung für jede ernsthafte Arbeit im Sinne der Preisaufgaben.

8. Die in der Geschäftsliste aufgeführten Berichte werden ohne Diskussion genehmigt.

9. Über den Einbezug der Witwen- und Waisenstiftung der zürcherischen Volksschullehrer in die Beamtenversicherungskasse und den Hilfsfonds führt der Präsident aus:

Die zürcherische Volksschullehrerschaft hatte Ende 1949 zum neuen Beamtenversicherungsgesetz, das am 29. Januar 1950 dem Volk zur Abstimmung vorgelegt und in der Folge angenommen wurde, Stellung zu nehmen. — Es fiel den Lehrern der Volksschule nicht leicht, die bewährte Form ihrer Hinterbliebenenfürsorge aufzugeben, die sie sich im Laufe eines Jahrhunderts als Witwen- und Waisenstiftung, zum größten Teil aus eigener Kraft, auf- und ausgebaut hatte, und die auf die besondern Verhältnisse des Lehrerstandes ausgerichtet war. Andererseits stellte das für die Volksschullehrerschaft gültige staatliche Ruhegehaltssystem eine unbefriedigende und rechtlich schwach fundierte Invaliditäts- und Altersfürsorge dar. So galt es, Vor- und Nachteile zwischen der ehemaligen und der durch das Beamtenversicherungsgesetz vorgesehenen Neuregelung sorgfältig abzuwägen. Einer unbestreitbaren Verbesserung mit Bezug auf die Invaliditäts- und Altersfürsorge standen gewisse Nachteile bei der Neuregelung der Hinterbliebenenfürsorge gegenüber. Im großen und ganzen gesehen aber halten sich Vor- und Nachteile die Waage. Der Volksschullehrerschaft durfte darum Zustimmung zur Gesetzesvorlage empfohlen werden.

Der Synodalvorstand lud auf den 16. Dezember 1949 die Abgeordneten der Schulkapitel zu einer Referentenkonferenz ein, an der die Vertreter der Schulkapitel von Fachleuten über die Vor- und Nachteile der Neuregelung gründlich orientiert wurden.

Mit ausdrücklicher Bewilligung der Erziehungsdirektion führte dann der Synodalvorstand eine dezentralisierte Synode durch, d. h. anstatt eine außerordentliche Synode einzuberufen, übertrug der Synodalvorstand die Begutachtung der Versicherungsfrage den Schulkapiteln. — Da ja durch das neue Gesetz nur die Volksschullehrer betroffen wurden, konnten die Versicherungsfragen in den Schulkapiteln, das heißt in jenen Kreisen, die an der vorgesehenen Neuregelung unmittelbar interessiert waren, viel gründlicher behandelt werden; in den Kapiteln war eine durchgreifendere Orientierung und ungezwungenere Aussprache möglich als an einer Versammlung der Synode.

Die Urabstimmung, wie sie in den Kapiteln durchgeführt wurde, ergab ein Stimmenverhältnis, von 1586 Ja gegenüber 81 Nein. Damit hatte sich die Volksschullehrerschaft grundsätzlich für den Anschluß an die Beamtenversicherungskasse ausgesprochen.

Nachdem das Gesetz in der Volksabstimmung vom 29. Januar 1950 Rechtskraft erhalten hatte, wurde am 30. Mai 1950 von der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung, unter dem Vorsitz des Herrn Erziehungsdirektors, eine Vereinbarung über die Übernahme der Witwen- und Waisenstiftung durch die Beamtenversicherungskasse beraten. Die Abänderungsanträge der Aufsichtskommission wurden berücksichtigt, und so konnte diese am 10. September 1950 der Vereinbarung ihre Zustimmung erteilen.

Die wesentlichen Punkte der Vereinbarung lauten:

Unter Ziffer 1:

Die am 1. Januar 1950 im zürcherischen Schuldienst stehenden Volksschullehrer treten unter Anrechnung ihrer bisherigen Dienstjahre ohne Nachzahlung in die Beamtenversicherungskasse über und erwerben die Ansprüche der Vollversicherung gemäß den Statuten der Kasse.

Die Rentenansprüche von Witwen und Waisen der bisherigen Mitglieder der Stiftung gegenüber der Beamtenversicherungskasse entsprechen dabei mindestens den bisherigen statutarischen Witwen- und Waisenrenten der Stiftung.

Unter Ziffer 2:

Die Beamtenversicherungskasse übernimmt die Auszahlung der vor dem 1. Januar 1950 entstandenen Verpflichtungen der Witwen- und Waisenstiftung nach den bisherigen Statuten der Stiftung.

Unter Ziffer 3:

Die Beamtenversicherungskasse übernimmt ferner nach den bisherigen Statuten die Erfüllung der Verpflichtungen der Stif-

tung, die gegenüber den anspruchsberechtigten Angehörigen der vor dem 1. Januar 1950 in den Ruhestand getretenen Mitglieder der Stiftung bestehen.

Unter Ziffer 4:

Mitglieder der Stiftung, die nicht von Gesetzes wegen in die Beamtenversicherungskasse aufgenommen werden, können ihr bisheriges Versicherungsverhältnis zur Stiftung bei der Beamtenversicherungskasse gegen Übernahme der vollen Beitragsleistung, gemäß den bisherigen Statuten der Stiftung, weiterführen, sofern sie nicht den Austritt vorziehen. Bei einem solchen Austritt erhalten diese Mitglieder eine Rückzahlung von ihren Einlagen im Rahmen von § 17 der Statuten der Stiftung.

Ziffer 5

bezieht sich auf die Rückzahlung an Mitglieder, die aus dem Schuldienst zurücktreten,

Ziffern 6 und 7

betreffen rechnungstechnische Einzelheiten, und

Ziffer 8 lautet:

Der Hilfsfonds verbleibt in vollem Umfange der Volksschullehrerschaft. Über die rechtliche Neuordnung des Hilfsfonds entscheidet die kantonale Schulsynode mit Genehmigung des Regierungsrates.

Gemäß Gesetz und Vereinbarung verbleibt der Volksschullehrerschaft der Hilfsfonds in der Höhe von rund 500 000 Fr. Er wurde bei der Zürcher Kantonalbank deponiert.

Die Aufsicht über den Hilfsfonds übte bisher die Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung aus. Mit der Aufhebung der Stiftung ist dieses Mandat erloschen. Es wird Aufgabe der heutigen Synodalversammlung sein, ein Organ zu bestellen, welches zu Handen der außerordentlichen Synode vom nächsten Frühjahr Anträge über die künftige Organisation des Hilfsfonds ausarbeitet und bis zum Inkrafttreten neuer Statuten die Aufsicht über den Hilfsfonds führt. Der Synodalvorstand erachtet es als zweckmäßig, wenn die Synode die bisherige Kommission, die seit Jahren mit der Materie vertraut ist und über die notwendigen Erfahrungen verfügt, mit der Aufgabe betraut. Sie hat übrigens, unter dem Vorsitz des Synodalpräsidenten, die Vorarbeiten für einen Statutenentwurf bereits an die Hand genommen.

Das Wort wird zu diesem Thema nicht verlangt.

10. Der Synodalpräsident verliest folgende Erklärung über das Recht und die Pflicht der Lehrer zur Teilnahme an Sitzungen der Schulpflegen:

«Das Schulkapitel Pfäffikon hat dem Synodalvorstand eine Eingabe gemäß Artikel 12 und 47 des Synodalreglementes eingereicht und darin ersucht, die Synode möchte Stellung nehmen zum Recht und der Pflicht der Lehrer zur Teilnahme an Sitzungen der Gemeindeschulpflegen.

Die Prosynode vom 30. August 1950 hat sich sehr eingehend mit dieser Eingabe befaßt und den Sprechenden zu der nachfolgenden Erklärung ermächtigt:

§ 81, Absatz 4, des Gesetzes über das Gemeindewesen, vom 6. Juni 1920, lautet:

«Die Lehrer der Schulgemeinde wohnen den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme bei. Die Gemeindeordnung kann das Recht der Lehrer, den Sitzungen beizuwohnen, auf eine Vertretung der Lehrerschaft beschränken.»

In Beantwortung der «Kleinen Anfrage Nägeli» vom 18. Oktober 1948 erteilte der Regierungsrat am 12. Mai 1949 folgende Antwort:

- «Der Lehrkörper oder dessen Vertretung sollen gemäß § 81, Absatz 4, des Gemeindegesetzes den Sitzungen der Schulpflege grundsätzlich beiwohnen, um die meist aus Laien zusammengesetzte Behörde in der Förderung der Schule mit fachmännischem Rat zu unterstützen.»

Dieser erste Teil der regierungsrätlichen Antwort läßt in seiner eindeutig klaren Form nichts zu wünschen übrig, betont er doch den vom Gesetzgeber gewollten Grundsatz der Teilnahme, und zwar als Pflicht der Lehrer, ebenso aber auch als Recht.

Das Gemeindegesetz selbst regelt die sogenannte Ausstandspflicht. Es bestimmt in § 70:

«Mitglieder der Behörde, sowie Beamte, Lehrer oder Geistliche, die ihren Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen, haben in den Ausstand zu treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt, oder mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie, oder in der Seitenlinie bis auf den zweiten Grad, verwandt oder verschwägert sind.»

Die Antwort des Regierungsrates erwähnt diese gesetzliche Bestimmung nicht. Sie sagt über den Ausstand folgendes:

«Es sind aber Situationen denkbar, wo es im wohlverstandenen Interesse der Schule liegt, daß die Pflege, als für die Führung und Verwaltung der Schule verantwortliche Behörde, in Abwesenheit der Lehrer berate und Beschluß

fasse. Vor allem kann dies in personellen, personalrechtlichen und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten zutreffen, in allen Fällen also, da die Schulpflege entweder als Aufsichtsbehörde über die Lehrer, oder als Organ der Schulgemeinde als Arbeitgeberin der Lehrer zu handeln hat.»

Diese Antwort des Regierungsrates erweitert die Ausschließungsbasis enorm, denn

erstens setzt sie an Stelle der im Gesetz erwähnten « persönlichen Beteiligung » am Beratungsgegenstand das « wohlverstandene Interesse der Schule » und führt als einige Beispiele hierfür an: « personelle, personalrechtliche und besoldungsrechtliche Angelegenheiten; »

und zweitens setzt sie an Stelle des im Gesetz zweifellos bezeichneten Einzelnen oder der Einzelnen die Lehrerschaft der Gemeinde als Gesamtheit. Es heißt nämlich: « . . . in Abwesenheit der Lehrer berate und Beschluß fasse. »

Die Antwort des Regierungsrates wird zu Mißverständnissen und zu willkürlicher Anwendung des Ausschlusses der Lehrerschaft führen. Was wird weiterhin als im wohlverstandenen Interesse der Schule liegend zum Ausschließungsgrund gestempelt werden, außer den vom Regierungsrat als Beispiele angeführten « personellen, personalrechtlichen und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten? »

Die durch den Regierungsrat gegebene breite, fast unbeschränkte Interpretationsbasis wird sich zum Schaden von Schule und Lehrerschaft auswirken. Hier gilt es äußerst wachsam zu bleiben!

Der letzte Teil der regierungsrätlichen Antwort lautet:

« Es ist weitgehend eine Frage des gegenseitigen Taktes, ob und wie weit auch in solchen Fällen die Teilnahme der Lehrer an den Sitzungen der Schulpflege am Platze ist. Streitfälle sind auf dem Rekurswege zu entscheiden. Bis heute ist kein derartiger Fall vor die kantonalen Verwaltungsbehörden gezogen worden. »

Wir dürfen als Lehrer nicht überempfindlich sein und wollen uns daran halten, daß der Regierungsrat ja ausdrücklich von einer Frage des « gegenseitigen Taktes » gesprochen hat. — Was nun den Rekursweg betrifft, auf den der Regierungsrat am Schluß seiner Antwort verweist, so muß folgendes bedacht werden:

Ein Lehrer wird diesen Weg nur im äußersten Notfall beschreiten. Fehlt es ihm etwa an Zivilcourage? — Nein!

Das Verhältnis zwischen Lehrer und Schulbehörden muß ein Vertrauensverhältnis sein, getragen von gegenseitiger Achtung und dem Willen zu gemeinsamem Wirken zum Wohl der Schule. Jeder Rekurs wird dieses Verhältnis trüben, Spannungen werden die Zusammenarbeit erschweren, Mißverständnisse eine gedeihliche Gemeinschaftsarbeit verunmöglichen. Der Rekursweg kann wohl die rechtliche Klärung bringen, aber er wird in den meisten Fällen die Atmosphäre vergiften, und zwar bis hinein in die Schulstube. — Hier liegt wohl der Grund, warum der verantwortungsbewußte Erzieher diesen Weg meidet, so lang er irgendwie kann. Aus solcher Gesinnung heraus wird er eher Unrecht ertragen, als daß er auf sein gutes Recht pocht, damit aber den guten Geist, der in der Schulstube walten soll, gefährdet.

§ 81, Absatz 4, des Gemeindegesetzes umschreibt eindeutig die Teilnahmepflicht und das Teilnahmerecht, und § 70 die Ausstandsgründe.

An diese rechtlichen Grundlagen muß sich die Lehrerschaft auch in Zukunft halten.

Wo Schwierigkeiten bei der Auslegung entstehen, wird der Lehrer nach wie vor den Rekursweg nur im äußersten Notfall betreten. Vorher stehen noch die Rechtsmittel der Einsprache und der Beschwerdeführung zur Verfügung. Sie bieten, im Gegensatz zum Rekursweg, eine elastischere und psychologisch bessere Form der Bekämpfung einer Mißachtung der der Lehrerschaft gesetzlich zugesicherten Teilnahme an den Pflegesitzungen, eine Form, die dem noch vorhandenen Verständigungswillen aller Beteiligten Brücken baut, anstatt die letzten Notstege auch noch abzubrechen, wie das bei Rekursen leicht geschieht.

Im Auftrag der Prosynode ersuche ich Sie, den Synodalvorstand und den Vorstand des Zürcher Kantonalen Lehrervereins unverzüglich in Kenntnis zu setzen von Schwierigkeiten, die durch eine, Ihrer Auffassung nach nicht rechtsgültige Praxis in der Anwendung des Paragraphen 70, bzw. 81 Absatz 4 entstehen.

Sind Ihre Eingaben einwandfrei belegt, dann werden beide Organe der Lehrerschaft in der Lage sein, sich an maßgebender Stelle für die Rechte der Benachteiligten einzusetzen. — Die Behörden ihrerseits werden dadurch zweifellos in der Lage sein, allfällige Rechtsbiegungen durch entsprechende Vernehmlassungen zu korrigieren.

Der empfohlene Weg erscheint uns besser und wirksamer als eine Resolution. Wissen wir doch alle, welches in den letzten Jahren das Schicksal so mancher Resolution selbst allerhöchster Gremien gewesen ist. — Im einzelnen Falle handeln und zäh das

Recht verfechten, ist heute zweckmäßiger, als mit Worten an die Öffentlichkeit zu gelangen.»

Diese Erklärung wird ohne Diskussion zur Kenntnis genommen.

11. Wie bei der Behandlung von Geschäft 9 bereits erwähnt wurde, muß nach dem Einbezug der Volksschullehrer in die Beamten-Versicherungskasse dem Hilfsfonds eine neue Form gegeben werden. Es ist deshalb eine Kommission einzusetzen, welche die Vorarbeiten zur Überführung des Hilfsfonds in eine Stiftung weiter fördert. Der Synodalvorstand beantragt, die Mitglieder der ehemaligen Aufsichtskommission für die Witwen- und Waisenstiftung mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Die Versammlung gibt diesem Antrag statt und wählt in die Kommission für den Hilfsfonds: H. Schmid, a. SL., Richterswil; E. Jucker, a. PL., Uster; Frl. H. Böschenstein, PL., Zürich; E. Amberg, SL., Winterthur; Frl. E. Valer, PL., Winterthur; H. Spörri, PL., Zürich; H. Leber, Gewerbelehrer, Zürich, und E. Berchtold, PL., Zürich. Der Synodalpräsident wird als Vorsitzender und Dr. R. Rietmann als versicherungstechnischer Berater amten.

12. Mit dem Schlußgesang «Was brausest du, mein junges Blut» wird die harmonisch verlaufene Versammlung um die Mittagsstunde geschlossen.

Der Präsident: **J. Stapfer.**

Der Aktuar: **W. Zulliger.**